

Warum, wozu und wie funktioniert in solchem Umfeld die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)?

Autor(en): **Stauffacher, Mathias**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université**

Band (Jahr): **31 (2005)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-894152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Entwurf der Bildungsverfassung wird voraussichtlich im Herbst 2005 im Nationalrat behandelt.

Der politische Steuerungsausschuss von Bund und Kantonen "Hochschullandschaft 2008" hat die im Schlussbericht seiner Projektgruppe niedergelegten Reformziele bestätigt. Die künftige nationale Steuerung wird sich auf vier Bereiche beschränken: Studienstruktur, Qualitätssicherung, strategische Planung in den besonders kostenintensiven Bereichen und Finanzierungsregeln. Die Organe wurden definiert, und das Prinzip einer Finanzierung nach Standardkosten wurde gut geheissen. Der Bundesrat hat Ende 2004 den Leitlinien für die Hochschullandschaft 2008 und damit für die Erarbeitung des neuen Hochschulrahmengesetzes zugestimmt. Dieses soll auf das Jahr 2008 in Kraft treten und zusammen mit einem Konkordat aller Kantone und einer neuen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen die begonnene Zusammenarbeit verfassungsmässig abgestützt verstärken und fortsetzen. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich Ende 2005 in die Vernehmlassung gehen.

Anmerkungen

- 1) Die Reglemente, Richtlinien und Jahresberichte sowie das SUK-INFO sind auf der Website der SUK unter www.cus.ch einsehbar.
- 2) Die SHK war auf den 1. Januar 1969 durch das Bundesgesetz über die Hochschulförderung (HFG) vom 28. Juni 1968 eingesetzt worden. Sie verfügte nicht über verbindliche Entscheidungskompetenzen.
- 3) Der Direktor des neu aufzubauenden OAQ mit Sitz in Bern trat sein Amt am 1. August 2001 an. Die erste Präsidentin des Wissenschaftlichen Beirats des OAQ, Frau Prof. Dr. Marie Theres Fögen, und dessen vier Mitglieder wurden am 21. Juni 2001 auf Antrag der CRUS von der SUK für vier Jahre gewählt.
- 4) Der Wissenschaftliche Beirat des OAQ wird seit 1. August 2005 von Frau Prof. Dr. Martine Rahier, Universität Neuenburg, präsidiert. Mitglieder sind Prof. Dr. Ruedi Imbach, Paris; Prof. Dr. Jan de Maeseneer, Gent; Padraig Walsh, PhD, Dublin und Prof. Dr. Dominique de Werra, EPFL.
- 5) Bereits erschienen: Ruth Bachmann, Christine Rothmayr, Christine Spreyermann: Evaluation Bundesprogramm Chancengleichheit von Frau und Mann an Universitäten. Bericht zu Umsetzung und Wirkungen des Programms 2000-2003, Schriftenreihe BBW 2004 / 1d bzw. 1f, Bern 2004. Die Evaluation des Virtuellen Campus Schweiz erscheint demnächst.
- 6) Andrea Schenker-Wicki, Thomas Griessen, Martin Hofacker, Marco Patusi: Systemanalyse und Wirkungsprüfung, hrsg. von der Schweizerischen Universitätskonferenz, Bern 2004
- 7) Die Entlastungsmassnahmen 03 reduzierten die vorgesehene Erhöhung der Grundbeiträge für die Beitragsperiode 2004-2007 von gesamthaft +141 Mio Fr. auf +64 Mio Fr.

Warum, wozu und wie funktioniert in solchem Umfeld die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)?

Mathias Stauffacher

Auf den Tag genau hundert Jahre nachdem sein Lausanner Amtsvorgänger in der zweiten Jahressitzung der 'Conférence des Recteurs des Universités suisses' eine "motion proposant l'unification des vacances" eingebracht hatte, ersuchte der Präsident der CRUS am 27. Mai 2005 seine Kollegen, a) nochmals die Vorverschiebung und einheitliche Strukturierung der Vorlesungszeiten zu bestätigen, wie sie von der Plenarversammlung am 28. Januar 2005 konzipiert und dann am 10. März 2005 gemeinsam mit der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) beschlossen worden war, und b) ausdrücklich zu versichern, dass sie diese Regelung in ihrer Universität per Herbst 2007 umsetzen. Ungewöhnlich für ein Gremium, in dem oft sehr kontrovers diskutiert, vieles verabschiedet, doch selten formell abgestimmt wird - aber es hat auch noch kaum ein Entscheid der CRUS innerhalb der Universitäten und bis in die hohe Politik so viel Aufsehen erregt, so heftige (vorwiegend emotionelle) Kritik ausgelöst bis zur mehrfach energisch erhobenen Forderung, ihn zu modifizieren oder ganz rückgängig zu machen ...

"Diese Rektorenkonferenz - die bringt es doch seit vielen Jahren nicht einmal fertig, die Semesterdaten zu harmonisieren ... ", hatte der Jurist Jean-Marc Rapp als erstes über das Gremium sagen hören, das er einmal erfolgreich präsidieren würde. *"Selon la décision que nous prendrons aujourd'hui, nous montrerons que notre autonomie est méritée... En ce qui concerne mon université, elle est prête à accepter la décision de la CRUS quelque'elle soit!"* - so entschieden votierte er dann als CRUS-Präsident und Rektor anlässlich der gemeinsamen Diskussion und Beschlussfassung mit KFH und SKPH vom 10. März 2005.

"Wie kommt die CRUS dazu, woher nimmt sie das Recht, einfach darüber zu beschliessen, ohne uns zu konsultieren, und eine verbindliche Regelung bekanntzugeben?", das musste er sich in den vergangenen Wochen von unterschiedlich berufener Seite immer wieder fragen lassen. Es wird eben noch keineswegs als selbstverständlich empfunden, wie die CRUS

- in einem nicht eben übersichtlichen hochschulpolitischen Umfeld, dessen wichtigste Akteure im vorliegenden VSH/APU-Bulletin zu Wort kommen,

und in unseren notorisch "gewachsenen Verhältnissen" (also konkret: in dschungelartig verwachsenem Dickicht und oft genug auf gänzlich zugewachsenen Pfaden - wenn solche nicht überhaupt erst freigezogen werden müssen ...),

- vielfach komplementär zu den (im vorstehenden Artikel beschriebenen) Arbeiten und Entscheiden der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK), diese entweder vorbereitend oder dazu Stellung nehmend, dann auch oft mit deren Konkretisierung und Umsetzung betraut,
- in bestem Einvernehmen, nach Möglichkeit gemeinsam oder zumindest in laufender Absprache mit ihren beiden Schwesterkonferenzen KFH und SKPH,
- gegebenenfalls abgestimmt mit den Rektorenkonferenzen unserer Nachbarländer und stets mit Blick auf Entwicklungen und Tendenzen innerhalb Europas seit gut fünf Jahren agiert.

Wer die Rektorenkonferenz vorher erlebt hat, muss sich zweifellos wundern, denn die "neue" CRUS fragt nicht zuerst, was sie tun darf oder soll, sondern

- handelt von sich aus, nicht selten unbotmässig - aber immer noch im Spielraum dessen, was nicht (explizit) verboten ist,
- packt an, was zu tun ist, gibt (und erregt zuweilen) Anstoss,
- lässt sich auch ungefragt vernehmen - und wird nicht überhört,
- ist imstande, sich selbst in kontroversen Diskussionen zu einhelligen Beschlüssen durchzuringen - und diese dann konsequent durch- und umzusetzen.

Der hier schreibende Generalsekretär kann ungefähr vermuten, was im vorliegenden Heft die Vertreter von "Behörden des Bundes und der Kantone" (zu denen die CRUS nicht gehört!) behandeln, weiss aber und stimmt mit allem überein, was sein nächst benachbarter Kollege im vorstehenden Artikel ausführt. Dies also voraussetzend versucht er auf den folgenden Seiten aus ganz persönlicher Sicht zu erklären, warum, wozu und wie in solchem Umfeld die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten funktioniert - vor allem strukturell, doch auch anhand konkreter Beispiele.

Handelnde Persönlichkeiten, ihre gemeinsame juristische Person und deren Personal

Universitätsförderungsgesetz und Konkordat bestimmen nicht näher, mit welchem universitären Organ die Schweizerische Universitätskonferenz zusammenarbeitet, doch Art. 11 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. Dez. 2000 präzisiert eindeutig:

"Gemeinsames Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen nach Artikel 8 UFG und Artikel 8 Konkordat ist die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten". Genau diese Formulierung hatte die damalige 'Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz (SHRK)' schon im Frühjahr 2000 bewusst vorgeschlagen und damit verdeutlicht, dass sie sich nicht (mehr) als gesamtschweizerisches Gremium der Rektoren verstehen will, sondern eben als das gemeinsame Organ der Universitäten. ¹⁾

Rechtzeitig vor Inkrafttreten der erneuerten Rechtsgrundlagen und im Hinblick auf zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen, die sich für sie ergeben würden, hat sich die Rektorenkonferenz am 17. November 2000 neu konstituiert, ist aber laut Art. 1, Abs. 1 ihrer Statuten ein "Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit" geblieben. ²⁾ Dieser juristische Status, vor allem aber dass ihre Aktivitäten (und ihr Personal) zu einem wesentlichen Teil aus den Mitgliederbeiträgen der Universitäten finanziert werden (2005 total rund 700'000 SFR), garantiert der CRUS ausreichende Unabhängigkeit gegenüber dem Bund und der SUK, an deren Weisungen sie im Bereich der 'Delegierten Aufgaben' sowie der ihr übertragenen Projektkoordinationen und Mandate gebunden ist.

Die zwölf Rektoren und Präsidenten lassen sich als Mitglieder der Plenarversammlung weder vertreten noch begleiten. Gerade in strategischen Fragen und überall dort, wo Koordination unerlässlich ist, wollen sie keineswegs nur Anliegen und Positionen ihrer Universitäten konsolidieren oder Kompromisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern entwickeln als repräsentative Gruppe hochrangiger Experten für universitätspolitische Fragen unabhängig eigene, manchmal unerwartete Positionen. Das setzt wirkliche Vertrautheit mit der jeweiligen Materie voraus und verlässliches gegenseitiges Vertrauen sowie die Bereitschaft, nicht nur mit offenem Visier, sondern manchmal ganz ungeschützt solange miteinander zu streiten, bis ein gemeinsam zu tragender Entscheid errungen ist. Dass dies in der CRUS eher möglich scheint als in vergleichbaren Rektorenkonferenzen anderer Länder, dürfte wohl nicht nur mit den kleinen Distanzen und der überschaubaren Zahl der Universitäten zu erklären sein: Sicher spielt eine Rolle, dass die Mitglieder sehr unterschiedlich grosse und strukturierte Universitäten leiten, nur bedingt vergleichbar hinsichtlich Status und Kompetenzen, unter je eigenen Gesetzen und bei oft divergierenden politischen Trägerschaften. Denn vermutlich gerade deshalb brauchen sich diese zwölf Persönlichkeiten innerhalb der CRUS nicht gegenseitig zu profilieren, sondern können es sich leisten, unter sich dann und wann eigene Interessen etwas zurückzustecken, um ein starkes und einheitliches Auftreten der CRUS nach aussen zu ermöglichen ...

Wesentlich anders als in vielen vorangegangenen Jahren oder gar Jahrzehnten ist auch die Geschäftsführung und administrative Unterstützung der CRUS organisiert: Bis Ende 2000 war das Generalsekretariat mit einem Stellenanteil von 30% und teilzeitlicher Mitarbeit einer Sachbearbeiterin/Sekretärin vom Direktor der 'Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen (SZfH)' geführt worden, die auf Vereinsbasis von allen Universitäten finanziert war und neben Dienstleistungen im Bereich Information und Dokumentation vor allem verschiedene Mandate des Bundes übernommen hatte. Jetzt sind diese sowie mehrere neue Aufgaben in das erweiterte Generalsekretariat der CRUS integriert, und die insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vom Generalsekretär geleiteten Teams sind - in variablem Ausmass - alle auch in die Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte der Rektorenkonferenz involviert.

Eigene Zielsetzungen und von der SUK delegierte Aufgaben

Als Zweck und Aufgaben der CRUS nennt Art. 3 der Statuten vom 17. Nov. 2000,

- die gemeinsamen Anliegen der Schweizer Universitäten zu fördern und deren Interessen wahrzunehmen, sich für Koordination und Kooperation in Lehre, Forschung und Dienstleistungen einzusetzen und zur Sicherstellung von Bildung und Wissenschaft beizutragen gemäss dem Auftrag und den Zielsetzungen der in ihr vertretenen Institutionen;
- die Gesamtheit der Schweizer Universitäten gegenüber politischen Behörden, Kreisen der Wirtschaft, sozialen und kulturellen Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
- für die gegenseitige Information, die Harmonisierung akademischer Abläufe und Definitionen sowie für eine angemessene Aufgabenteilung unter den Universitäten zu sorgen;
- ausreichende Information für Studieninteressierte, Schulen, Amtsstellen, diplomatische Vertretungen und weitere Kreise des In- und Auslandes über Studiengänge, Zulassungsbedingungen, Äquivalenzen und Studienabschlüsse zu gewährleisten;
- zusammenzuarbeiten mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Universitätskantone, mit der Schweizerischen Universitätskonferenz und dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung, mit dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat, den Schweizerischen Akademien der Wissenschaften, dem Schweizerischen Nationalfonds und der Kommission für Technologie

und Innovation sowie mit gemeinsamen Gremien der übrigen Institutionen des tertiären Sektors, insbesondere denjenigen der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen;

- sich in der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit entsprechenden Gremien der universitären Hochschulen anderer Länder zu engagieren.

Nach Art. 4 der Statuten gehört es zu den Aufgaben, welche die CRUS aufgrund von Art. 11-14 der Zusammenarbeitsvereinbarung zuhanden der SUK übernimmt (den sog. 'Delegierten Aufgaben'),

- die Universitätsplanung nach den Weisungen der SUK zu erarbeiten;
- Rahmenordnungen über Studienrichtzeiten und die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen sowie weitere Beschlüsse der SUK zu akademischen Fragen vorzubereiten;
- Stellung zu nehmen zu Anträgen für Beschlussfassungen der SUK betreffend projektgebundene Beiträge, die Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte, die Anerkennung von Institutionen und Studiengängen, Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung sowie die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich;
- die Verantwortung für die Umsetzung jener Beschlüsse zu übernehmen, die in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder gehören,
- der SUK Wahlvorschläge zu unterbreiten für den wissenschaftlichen Beirat des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung und die Geschäftsstelle des OAQ in ihrer Informationstätigkeit betreffend Studienabschlüsse und deren Anerkennung im In- und Ausland zu unterstützen.

Entscheidend ist für die CRUS der Spielraum, den die Zusammenarbeitsvereinbarung mit Art. 13, Abs. 4 (wörtlich übernommen in Art. 4, Abs. 4 unserer Statuten) umschreibt: *"Im Rahmen der Zuständigkeiten ihrer Mitglieder ergreift die CRUS ausserdem alle Massnahmen und Initiativen, die sie für eine gemeinsame Universitätspolitik als nützlich erachtet, insbesondere zur Gestaltung der Studienpläne und zur Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen. Sie informiert die SUK darüber."*

Koordination von Programmen und Projekten sowie Mandate des Bundes

Ziemlich einzigartig im gesamteuropäischen Umfeld und als besonders positiv für die Erfüllung ihrer soeben erwähnten Aufgaben ist zu werten, dass in der Schweiz der Rektorenkonferenz von den zuständigen politischen Instanzen auch weitgehende Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen werden,

die in anderen Ländern meistens bei den Ministerien bleiben.

Das umfassendste Projekt der CRUS, die gesamtschweizerische Vorbereitung und Koordination der Umsetzung der Bologna-Reform an den Universitäten, ergibt sich zwar aus Art. 13 der Zusammenarbeitsvereinbarung, doch gerade hier sind Bund und SUK vorbildlich konsequent in der Aufgabenteilung. Nach Unterzeichnung der Deklaration hat das BBW nicht wie viele Ministerialverwaltungen eine eigene Fachstelle für den Bologna-Prozess eingerichtet, sondern von Anfang an das Generalsekretariat der CRUS beauftragt, die Konzept- und Umsetzungsarbeiten vorzubereiten. Ein bis Ende 2003 vom BBW finanziertes Bologna-Mandat war wenig formalisiert und liess dem Generalsekretariat der CRUS Flexibilität und Spielräume in der Planung und Durchführung ihrer Koordinationsstätigkeit. Seit 2004 wird nun das Bologna-Koordinationssteam im Generalsekretariat der CRUS mehrheitlich durch Projektmittel gemäss Art. 20 UFG ('Kooperationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung') finanziert, aber wie schon 2001-2003 gehen weiterhin beträchtliche personelle und sachliche Aufwendungen in diesem Bereich zu Lasten der Eigenmittel der CRUS sowie der Kredite für Delegierte Aufgaben.

Im vorstehenden Artikel ist das von der SUK auf Antrag der CRUS in erster Priorität bewilligte Kooperationsprojekt 'Bologna-Initialkosten' behandelt, das in den Jahren 2004 - 2007 mit insgesamt 30 Mio. SFR aus den projektgebundenen Bundesmitteln die notwendigen Arbeiten für einen koordinierten Übergang zum neuen zweistufigen Ausbildungssystem entsprechend den Bologna-Richtlinien unterstützt. Der CRUS wurde die Funktion des Lenkungsausschusses übertragen, d.h. die Konferenz und ihr Generalsekretariat sind nicht nur dafür verantwortlich, dass die finanzierten Arbeiten koordiniert ablaufen, sondern sollen diese begleiten, auch nach verschiedenen Gesichtspunkten evaluieren und der SUK sowie dem Bund jährlich zum Stand der Arbeiten und zur Verwendung der Mittel Bericht erstatten.

Analoge Aufgaben in Koordination und Reporting übernimmt die CRUS bei den zweckgebundenen Grundsubventionen des Bundes, mit denen - wie ebenfalls im Artikel über die SUK erläutert - während der Beitragsperiode 2004 - 2007 die Betreuungsverhältnisse in den Geistes- und Sozialwissenschaften verbessert werden sollen.

Nicht in derselben Weise an die CRUS als Gremium übertragen, aber für die zweite Programmphase auf Ersuchen der SUK in ihr Generalsekretariat integriert worden ist die Koordination des Bundesprogramms 'Swiss Virtual Campus', insbesondere das Projektcontrolling

und das finanzielle Reporting zuhanden von SUK und Bund. Per Mitte Juni 2005 hat zudem auf Vertragsbasis das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die personellen Kapazitäten des SVC-Koordinationssteams so aufgestockt, dass es nun auch die Koordinations- und Controllingarbeiten für den Fachhochschulbereich zuhanden des BBT übernehmen kann.

Generell gewährleistet das Generalsekretariat der CRUS gemäss Art. 8, Abs. 3 der Statuten "zentrale Dienstleistungen, insbesondere Information und Dokumentation, im Interesse der Universitäten sowie des Bundes und der Universitätskantone. Für weitere Dienstleistungen kann es Mandate des Bundes, von Universitätskantonen oder von Dritten annehmen." Solche Mandate hatte der Bund schon während der neunziger Jahre sukzessive an die damalige 'Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen' übertragen. Gegenwärtig finanziert das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) auf Mandatsbasis etwa ein Drittel der Personal- und Sachaufwendungen der CRUS, insbesondere für

- die schweizerische Informationsstelle für akademische Anerkennungsfragen (Swiss ENIC), die auch die Umsetzung der Lissabonner Konvention koordiniert und die Geschäftsführung der CRUS-Kommission für Zulassung und Aequivalenzen wahrnimmt,
- die nationale Informations- und Koordinationsstelle für das EU-Bildungsprogramm ERASMUS/SOCRATES,
- die Verwaltung verschiedener Stipendien- und Austauschprogramme für Schweizer Studierende (insbesondere ausländische Regierungsstipendien)
- das Unterstützungsprogramm für 'Cotutelles de thèse' mit französischen und italienischen Universitäten.³⁾
- Als aufwendige Dienstleistung des Generalsekretariats der CRUS im Auftrag der SUK nicht zu vergessen ist die organisatorische Durchführung der Eignungstests für das Medizinstudium von der Anmeldung bis zur Zuteilung der Studienplätze.

Worüber kann die CRUS mitbestimmen oder selber entscheiden, was regelt sie verbindlich und wo beschränkt sie sich auf Empfehlungen?

Hochschulpolitische Mitbestimmung kann die CRUS als Verein insbesondere dadurch wahrnehmen, dass sie der SUK sorgfältig ausgearbeitete und begründete, gegebenenfalls bereits durch Vernehmlassungen bei den Universitäten gestützte Anträge unterbreitet.

Wenn aufgrund solcher Vorarbeit die SUK im Bereich ihrer Kompetenzen gemäss Gesetz, Konkordat und Vereinbarung Richtlinien erlässt und darin die CRUS - wie im Falle der Bologna-Reform - explizit mit der Umsetzung beauftragt, gelten auch die entsprechenden Beschlüsse der CRUS bindend für alle universitären Hochschulen. ⁴⁾ Ähnliches gilt bei Vorgaben für die Ausführung von Aufträgen, die Bund und SUK mit der Bewilligung von Programmen oder Kooperationsprojekten der CRUS erteilen.

Weil sich nach Auffassung der CRUS sowohl Richtlinien wie Weisungen der SUK zu Programmen und Projekten auf Rahmenvorgaben beschränken sollen, bleibt sie selbst zurückhaltend und beschliesst nur dort verbindliche Regelungen, wo die unerlässliche Koordination zwischen den Universitäten anders nicht zu erreichen wäre. Sofern diese zuständig ist, werden solche Regelungen der SUK zur Genehmigung unterbreitet. Aktuelle Beispiele sind die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse, die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen und die neu zu definierenden Studienrichtungen. Zu Detailfragen der Umsetzung lässt die CRUS von geeigneten permanenten oder ad hoc eingesetzten Gremien Empfehlungen erarbeiten, die sie jeweils zuhanden der Universitäten verabschiedet.

Eine spezielle Rechtslage bestand für die einleitend erwähnten Beschlüsse zur Harmonisierung der Vorlesungszeiten (gefasst ungeachtet des administrativen Pragmatismus und individueller Gewohnheiten, zugunsten von Kooperationen und Austausch in der Lehre sowie - prioritär! - Mobilität der Studierenden innerhalb der Schweiz und im Ausland). Zwar sind in drei Fällen Beginn und Ende der beiden (administrativen) Semester in kantonalen Verordnungen bzw. im Universitätsstatut festgelegt, also nur durch Beschluss des Regierungsrates zu ändern, doch in keiner schweizerischen Universität ist die Festlegung der Vorlesungszeiten rechtlich einem Exekutivorgan der Trägerschaft vorbehalten. Aufgrund einer Generalkompetenz - bzw. weil keine diesbezügliche Kompetenz explizit zugewiesen ist - war deshalb jeder Rektor oder Präsident berechtigt, der in der CRUS gemeinsam vereinbarten Neuansetzung und Harmonisierung zuzustimmen. Eine eigene oder delegierte Zuständigkeit der CRUS als Gremium war in diesem Falle nicht erforderlich.

Konsequente Weiterentwicklung der als Priorität festgelegten Erneuerung der Lehre auch im Strategischen Konzept 2005 - 2015

Als Reaktion auf die wiederholte politische Forderung nach einer umfassenden "Portfolioanalyse" und Koordination (bzw. Konzentration) der Studienangebote an

den schweizerischen Universitäten hat die CRUS nicht den gewünschten Katalog von Optimierungsmassnahmen, sondern ein Konzept für Regeln erarbeitet, deren Anwendung eine gemeinsam verantwortete und getragene Neustrukturierung der "Universitätslandschaft Schweiz" einleiten wird. Dabei ist sie von der schon für den Planungszeitraum 2004 - 2007 festgelegten Priorität bei der Erneuerung der Lehre ausgegangen, hat aber Aspekte der Forschung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einbezogen. ⁵⁾ Die als Selbstverpflichtung verabschiedeten Regeln betreffen zunächst einmal die Mindestanforderungen für neue Studiengänge (drei mit 50% eines Vollzeitdeputats beteiligte Professorinnen oder Professoren, 20 Studienanfänger pro Jahr usw.) und gehen davon aus, dass dort, wo die Kapazitäten nicht ausreichen, Kooperationen in der Lehre gesucht werden (und nicht unterkritische Einheiten fusioniert: die Diversität vorhandener Disziplinen soll möglichst erhalten bleiben!).

Nachdem eine erste Version des Konzepts bei der universitären Vernehmlassung auf teilweise heftige Kritik gestossen ist, hat die CRUS zwar an der grundsätzlichen Stossrichtung (Verbesserung der Qualität durch adäquate Betreuungsverhältnisse, Sicherung einer kritischen Masse) festgehalten, die Regeln aber nochmals eingehend überarbeitet und das ganze Konzept am 17. September 2004 unter dem neuen Titel "Universitätslandschaft Schweiz: Strategie 2005 - 2015" definitiv verabschiedet. ⁶⁾ Es liegt auch den seit Ende 2004 intensiv laufenden Vorarbeiten für die strategische Planung 2008 - 2011 zugrunde.

Eine gemeinsame Rektorenkonferenz mit Teilkonferenzen für die drei Hochschultypen?

An der Vorbereitung einer neuen Verfassungsgrundlage sowie eines Rahmengesetzes für alle Hochschulen, von welcher der Artikel über die SUK berichtet, ist die CRUS seit langem intensiv beteiligt, nicht nur durch Stellungnahmen und eigene Vorschläge ⁷⁾, sondern vor allem durch die engagierte und kompetente Mitwirkung ihres Präsidenten in der Projektgruppe.

In den Diskussionen zur "Hochschullandschaft 2008" wird immer deutlicher absehbar, dass der gemeinsamen Konferenz der Hochschulträger auf der Seite der Hochschulen eine einzige Rektorenkonferenz gegenüberstehen soll, bei ähnlicher Verteilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen wie aktuell zwischen SUK und CRUS. Weil es aber nicht sinnvoll sein wird, die bestehenden Konferenzen CRUS, KFH und SKPH mit allen ihren spezifischen Aufgaben zu fusionieren, wird an ein System mit drei Kammern bzw. Teilkonferenzen gedacht, die für übergeordnete Entscheide in einer Dachorganisation zusammentreten.

Diese Zusammenarbeit wird für die drei Konferenzen keineswegs ungewohnt sein, weil sie schon die Bologna-Richtlinien der SUK und des Fachhochschulrates in enger Absprache vorbereitet haben, ihre Generalsekretariate sich laufend und unkompliziert gegenseitig informieren, entsprechende Arbeitsgruppen personell miteinander verknüpft sind und sämtliche Fragen von gemeinsamem Interesse koordiniert behandelt werden. Schon seit Herbst 2003 treffen sich die CRUS, die KFH und der Vorstand der SKPH mindestens zweimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen mit wechselndem Vorsitz. So haben sie inzwischen nicht nur diverse Projekte und Vernehmlassungen miteinander abgesprochen, sondern u.a. auch einen 'Vorschlag zur Zuordnung der Kompetenzen im Hochschulbereich' (2003) sowie sechs Thesen zur Autonomie der Hochschulen (2004/05) ⁸⁾ erarbeitet und gemeinsam verabschiedet.

Jüngstes Beispiel für dieses erprobte Miteinander ist wiederum die (ursprünglich von der CRUS forcierte) Harmonisierung der Studienjahrstrukturen: Schon vom ersten konkreten Vorschlag an waren die Präsidien der KFH und der SKPH direkt einbezogen, und die Vorbereitung der am 10. März 2005 - in einer gemeinsamen Sitzung, aber mit separaten Einzelabstimmungen - gefassten Beschlüsse erfolgte einvernehmlich koordiniert. ⁹⁾

Dass und wie die CRUS in der schweizerischen Hochschulpolitik mitwirkt ...

... wäre noch mit anderen Beispielen zu illustrieren, etwa dem 'Konzept zur Reform der medizinischen Lehre und Forschung' ¹⁰⁾ und dem von den zuständigen Rektoren und Dekanen gemeinsam beschlossenen Plan für die Einbezug der medizinischen Studiengänge in den Bologna-Prozess (im Studienjahr 2006/07 soll beginnen, was sonst in Europa noch kaum irgendwo ernsthaft diskutiert wird!). Auch im unbestritten zentralen Bereich der Qualitätssicherung konnten anfängliche Divergenzen zwischen politischen und universitären Auffassungen ausgeräumt und konstruktive Vorgehenslösungen vereinbart werden. Verschiedene Aktivitäten der CRUS in anderen wichtigen Bereichen - z.B. Internationalisierung und Öffentlichkeitsarbeit / Information / Marketing oder Entwicklung von Indikatoren - können hier nicht einmal gestreift werden.

Nach bald fünf Jahren seit ihrer Neukonstituierung wäre und vermöchte die CRUS aber nicht, was sie ist und erreicht, wenn nicht von Anfang ihren Mitgliedern und den Mitarbeitenden sowohl erheblicher Freiraum wie auch politisch und administrativ vielerlei Unterstützung gewährt worden wäre.

Zu danken ist dies zunächst der Schweizerischen Universitätskonferenz und ihrem Generalsekretariat (mit diesem sozusagen in Hausgemeinschaft zu arbeiten, vereinfacht vieles!), namentlich aber drei markanten Persönlichkeiten der schweizerischen Hochschulpolitik: Staatssekretär Dr. Charles Kleiber hat den durch seine Unterschrift mit ausgelösten Bologna-Prozess operativ der CRUS anvertraut, die er als Gremium der autonomen Universitäten respektiert und stets einbezieht, Regierungsrat Mario Annoni als Präsident der SUK die Mitwirkung der CRUS konsequenter und partnerschaftlicher realisiert, als sie mit der Arbeitsvereinbarung intendiert war, und der unersetzliche BBW-Direktor Dr. Gerhard Schuwey wusste immer wieder politisch weise zu vermitteln und hat als Bologna-Verantwortlicher des Bundes massgeblich dazu beigetragen, dass die CRUS auch im internationalen Quervergleich sehr hohen Anforderungen gerecht werden kann.

Das entschiedene Engagement der CRUS (nicht zuletzt auf internationaler Ebene) und ihr gemeinsames Auftreten gegenüber der Politik hat als ihr parlamentarisch erfahrener, klug taktierender Präsident Rektor Prof. Dr. Jean-Marc Rapp energisch vorangetrieben - aber den Mut, als Vorsitzender rechtzeitig eine umfassende Veränderung einzuleiten, der damaligen SHRK Selbstvertrauen zu geben, in ihrem Namen politisch aufzutreten und sie unermüdlich sukzessive dahin zu bewegen, wo sie heute steht, diesen Mut zum Unerwarteten hat Rektor Prof. Dr. Christoph Schäublin bewiesen. Ihm sei deshalb, in freier Anlehnung an den akademischen Brauch, zum 31. August 2005 diese kleine Standortbestimmung in freundschaftlicher Dankbarkeit gewidmet.

Anmerkungen

- 1) Der Begriff "Universitäten" umfasst explizit alle universitären Hochschulen, sowohl die kantonalen wie die beiden ETH. Weil diese durch ihre Rektoren bzw. Präsidenten vertreten werden und "Konferenz der Schweizer Universitäten" neben dem neuen Namen der bisherigen SHK nicht in Frage kam, wurde der traditionelle Begriff "Rektorenkonferenz" beibehalten. Dass die Bezeichnung syntaktisch neu strukturiert wurde ("schweizerisch" bezogen auf "Universitäten", diese im Genetiv auf "Konferenz"), lässt sich in der unveränderten Wortfolge der französischen und italienischen Fassung nicht nachvollziehen.
- 2) Statuten der CRUS vom 17. Nov. 2000 unter www.crus.ch/deutsch/CRUS.
- 3) Nähere Informationen dazu unter www.crus.ch (Dienste & Programme).

- 4) Dies trotz aller juristischen Bedenken, die der Genfer Verfassungsrechtler Andreas Auer in seiner höchst leserwerten Analyse "La déclaration de Bologne et le fédéralisme universitaire en Suisse" dargelegt hat (Aktuelle Juristische Praxis / Pratique Juridique Actuelle 13, 2004, 712-726).
- 5) Weil es im Rahmen dieses Artikels nicht möglich ist, die Verbindung zwischen der Bologna-Reform und dem Strategiekonzept im grösseren Zusammenhang angemessen zu würdigen, wird als authentischer Text die Einleitung der CRUS zum ihrem (demnächst zu veröffentlichenden) Bologna-Reportingbericht 2005 im Anhang beigefügt.
- 6) www.crus.ch/docs/planung/UniLand.pdf
- 7) z.B. Stellungnahme zum Entwurf der WBK des Nationalrats für einen Bildungsartikel in der Bundesverfassung (www.crus.ch/docs/aktuell/BildungV.pdf)
- 8) "Hochschulautonomie: Sechs Thesen der drei Rektorenkonferenzen <= CRUS / KFH / SKPH>" vom 10. März 2005 (www.crus.ch/docs/aktuell/Autonomie.d.doc)
- 9) Damit sich rechtzeitig vorher auch noch das Plenum der SKPH die Beschlüsse vom 10. März zu eigen machen konnte, wurde die gemeinsame Medienkonferenz erst eine Woche später angesetzt.
- 10) "Konzept zur Reform der medizinischen Lehre und Forschung an den Universitäten der Schweiz" vom 16. Jan. 2005 (www.crus.ch/docs/aktuell/Konzeptmed-d.pdf)

Einleitung zum Bologna-Reportingbericht der CRUS, von der Plenarversammlung redigiert und verabschiedet am 27. Mai 2005:

De la déclaration à l'action: Bologne catalyseur de la stratégie des universités

Lorsqu'en 1999 le Secrétaire d'Etat Kleiber a signé la Déclaration de Bologne, les réactions étaient contrastées. Six ans plus tard, le système universitaire suisse est l'un des systèmes européens qui a le plus bouleversé ses structures, et la Conférence des recteurs a fait du Processus de Bologne un axe central de sa réflexion stratégique. Que s'est-il passé?

1.1 La portée du processus de Bologne: de la mobilité à la stratégie

A l'instar de ses promoteurs, la CRUS a commencé par considérer le processus de Bologne surtout comme un outil d'encouragement de la mobilité (concept de planification de 2000).

Trois ans plus tard, elle plaçait le renouvellement de l'enseignement universitaire dans le cadre de Bologne au centre de la dernière version de sa planification pour la période 2004-2007.

En 2004, c'est en se basant sur le processus de Bologne que la CRUS a adopté une stratégie à long terme pour le remaniement du paysage universitaire à l'horizon 2015.

La portée stratégique du processus de Bologne devrait encore s'élargir à l'avenir en raison notamment de la place qu'y donne le communiqué ministériel de Bergen au lien entre l'éducation supérieure et la recherche,

en intégrant notamment le niveau doctorat et la relève.

1.2 La mise en oeuvre de Bologne en Suisse: modèle de coopération entre responsables politiques et universitaires

Cette évolution n'aurait sans doute pas été possible sans la clairvoyance des autorités politiques responsables de la formation supérieure en Suisse qui ont su confier la préparation et la mise en oeuvre du processus aux responsables des universités.

La Confédération a en effet donné dès 2001 le mandat à la CRUS de coordonner le processus dans les universités suisses. C'est dans ce cadre que les universités ont élaboré, en concertation avec les hautes écoles spécialisées, un projet de directives pour le renouvellement coordonné de l'enseignement dans le cadre du processus de Bologne.

La CUS a ensuite soigneusement débattu de ces directives avant de les modifier partiellement et de les adopter. Elle en a confié la réglementation académique et la mise en oeuvre à la CRUS, donnant ainsi aux universités la compétence de poursuivre la coordination du processus.

La Confédération a en outre intégré les représentants des universités dans la participation de la Suisse aux activités de suivi politique du processus.

Les universités suisses ont ainsi eu la possibilité de contribuer de manière active à la conception du processus dans un dialogue constant avec leurs partenaires européens, ce qui leur a permis de défendre avec succès leurs valeurs spécifiques.

1.3 From a silent partner to an actor: la suisse parmi les pionniers de l'Europe universitaire

Après avoir été un "partenaire silencieux" dans l'Europe universitaire, la Suisse a pu, grâce au processus de Bologne, faire entendre sa voix dans l'Europe des 15, puis des 25. Elle y est un partenaire actif et remarqué.

Les rapports comparatifs "Bologna Process Stocktaking" et "Trends IV: European Universities implementing Bologna" considèrent en effet la performance de la Suisse dans la réalisation du processus de Bologne comme très bonne.

Ils reconnaissent en outre l'équilibre entre les réglementations législatives et l'autonomie des institutions dans la mise en oeuvre du processus, qui se traduit par la délégation du pilotage du processus à la conférence des recteurs. En comparaison européenne, ce partage de responsabilité rend la situation des universités suisses particulièrement favorable.

En Suisse, comme dans de rares autres pays (Finlande, Irlande, Norvège et Pays-Bas), l'engagement politique dans le processus a été accompagné par un financement spécifique pour l'introduction de Bologne.

Ces conditions favorables ont permis aux universités suisses de gérer le processus de façon cohérente en dépit de la multiplicité de ses lignes d'action.

Pendant ce processus, la Suisse a joué un rôle de plus en plus actif dans les organes européens au niveau politique, par exemple en proposant au groupe chargé du suivi politique de procéder à un Stocktaking régulier, ainsi qu'au niveau académique, notamment par la participation au comité exécutif de l'European University Association (EUA)